

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20h SGB V beim AOK-Bundesverband eGbR für 2025

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20 SGB V beim AOK-Bundesverband eGbR sind neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten.

Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann der AOK-Bundesverband eGbR eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.
3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Für die Beauftragung von Dienstleistungen sind drei Angebote einzuholen.
5. Der Antragssteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
6. Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3 des GR).

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

7. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
8. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
9. Der Antragsteller darf in die vom AOK-Bundesverband eGbR geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen-, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen. Abweichungen müssen begründet und in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.
11. Die Erstattung der Ausgaben für Verpflegung anlässlich einer Veranstaltung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
 - a. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Teilnehmende 24 Stunden von seiner/ihrer Wohnung abwesend ist,
 - b. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Teilnehmende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner/ihrer Wohnung übernachtet,
 - c. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Teilnehmende ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von seiner/ihrer Wohnung abwesend ist.
12. Übernachtungskosten werden nur bis zu einer Höhe von 85 € pro Tag erstattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen, können die Kosten höher ausfallen.

13. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
14. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrighschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien auch im Sinne der Nachhaltig und des Klimaschutzes als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

15. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
16. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte ändern,
 - nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
 - die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.
17. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Fördermittelgebern auf seiner Homepage (vgl. Abschnitt B.7 GR). Dabei sind die einzelnen Projekte getrennt auszuweisen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.
18. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Logo des AOK-Bundesverbandes zu verwenden. Auf Nachfrage stellt der AOK-Bundesverband eGbR dieses in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung.
19. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe des AOK-Bundesverband eGbR) erfolgen.
20. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
 - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antrag-

steller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig;

- für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

Verwendungsnachweis

21. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich. Abweichungen müssen begründet und in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.
22. Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,
 - einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw.
bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt. Die Belege sind in Kopie beizufügen.

23. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.
24. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem AOK-Bundesverband eGbR ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.
25. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.
26. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
27. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Äm-

terwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

28. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen)¹.
29. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Ansprechpartnerin:

AOK-Bundesverband
Abteilung Prävention
Geschäftsbereich Versorgung
Claudia Schick
Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin
Tel. 030 34646-2353
Mobile: 0152 01563 097
Mail: claudia.schick@bv.aok.de

¹ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt B.8.5).